



Referenz-Nr.: GWR f 24-2

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/5

Stadtwerke Wetzikon. Quellfassungen Chämtnerwald (GWR f 24-2). Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden

Wetzikon und Bäretswil

Betroffene

Stadtrat Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon
Gemeinderat Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil
Stadtwerke Wetzikon, Usterstrasse 181, 8620 Wetzikon

**Massgebende
Unterlagen**

- Schutzzonenplan Quellfassungen Chämtnerwald (Nr. 9524-8119 1:2000 vom 15. August 2016
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Chämtnerwald (GWR f 24-2) vom 15. August 2016
- Festsetzungsbeschluss Stadtrat Wetzikon vom 18. April 2018
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Bäretswil vom 6. Juni 2018

**Ergänzende
Unterlagen**

- Hydrogeologischer Bericht «Quellfassungen Chämtnerwald, Wetzikon/ZH – Überprüfung und Aktualisierung der Grundwasserschutzzonen» (Nr. 2016.4134), Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 29. Februar 2016

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 12. Juni 2018 reichte die Frei + Krauer AG, Rapperswil, namens der Stadtwerke Wetzikon die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Chämtnerwald (Grundwasserrecht f 24-2) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1032/1999 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Chämtnerwald genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Stadtwerke Wetzikon erarbeitete die Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2016.4134) vom 29. Februar 2016 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 26. Mai 2016 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 18. April und 6. Juni 2018 hoben der Stadtrat Wetzikon und der Gemeinderat Bäretswil ihre alten Festsetzungsbeschlüsse vom 8. Juli und 19. August 1998 auf, setzten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliesen das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Chämtnerwald gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Der ÖREB ist in der Stadt Wetzikon in Kraft, in der Gemeinde Bäretswil wird er 2019 in Kraft treten. Entgegen Art. 11 des Schutzzonenreglements ist mit der Einführung des ÖREB-Katasters eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Stadtrat Wetzikon und der Gemeinderat Bäretswil haben dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümer umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Stadtrat Wetzikon und dem Gemeinderat Bäretswil.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1032/1999 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Chämtnerwald aufgehoben.
- II. Die mit Beschlüssen des Stadtrates Wetzikon und des Gemeinderates Bäretswil vom 18. April und 6. Juni 2018 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Chämtnerwald (GWR f 24-2) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- III. Der Stadtrat Wetzikon und der Gemeinderat Bäretswil werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Chämtnerwald zusammen mit ihrem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.



**„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen
Chämtnerwald (Grundwasserrecht f 24-2)**

Wetzikon und Bäretswil. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschlüssen des Stadtrates Wetzikon und des Gemeinderates Bäretswil vom 18. April und 6. Juni 2018 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Chämtnerwald und das entsprechende Reglement neu genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Stadtratskanzlei Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon, und der Gemeinderatskanzlei Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil, eingesehen werden.“

- IV. Der Stadtrat Wetzikon und der Gemeinderat Bäretswil werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Stadt- bzw. Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Der Stadtrat Wetzikon und der Gemeinderat Bäretswil werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- VII. Der Stadtrat Wetzikon und der Gemeinderat Bäretswil werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen. Entgegen Art. 11 des Schutzzonenreglements sind die erneuerten Grundwasserschutzzonen nicht mehr im Grundbuch anzumerken.
- VIII. Die Ingesa Oberland AG, Wetzikon, wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung der Gemeinde Bäretswil und im ÖREB der Stadt Wetzikon nachzuführen sowie den definitiven Datenbestand bzw. den Vollzug dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen bzw. zu melden.



- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Gebühren

- X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Stadtwerke Wetzikon, Usterstrasse 181, 8620 Wetzikon
- | | | | |
|------------------------|-----|---------------|-------------------------------|
| - Staatsgebühr: | Fr. | 656.00 | (Konto 104181 / 85284.61.000) |
| - Ausfertigungsgebühr: | Fr. | <u>120.00</u> | (Konto 104181 / 85284.61.000) |
| Total | Fr. | 776.00 | |

Rechtsmittelbelehrung

- XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

- XII. Mitteilung an

- Stadtrat Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wetzikon, Turnhallenstrasse 2, 8620 Wetzikon), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Wetzikon
- Gemeinderat Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Bauma, Dorfstrasse 42, 8494 Bauma), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Bauma
- Stadtwerke Wetzikon, Usterstrasse 181, 8620 Wetzikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Ingesa Oberland AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen



- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs

Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: - 6. Juli 2018

Inkrafttreten
Datum: 27. Nov. 2018



EINGEGANGEN

28. Nov. 2018

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie

Unterrubrik: Unterschutzstellung (Natur-, Denkmal- und Heimatschutz, Landwirtschaft und Wald)

Publikationsdatum: KABZH - 12.10.2018

Meldungsnummer: VE-ZH05-0000000034

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Gemeinde Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon ZH

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Chämtnerwald (Grundwasserrecht f 24-2) Wetzikon und Bäretswil

Betrifft: 8620 Wetzikon ZH und 8344 Bäretswil ZH

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung 0402 vom 6. Juli 2018 die mit Beschlüssen des Stadtrates Wetzikon und des Gemeinderates Bäretswil vom 18. April und 6. Juni 2018 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Chämtnerwald und das entsprechende Reglement neu genehmigt

Anmeldestelle:

Stadtwerke Wetzikon
Usterstrasse 181
8620 Wetzikon ZH

Gemeinde Bäretswil
Schulhausstrasse 2
8344 Bäretswil

Einsichtnahme:

Die Akten können vom 12. Oktober 2018 bis 12. November 2018 bei den Stadtwerken Wetzikon, Usterstrasse 181, 8620 Wetzikon, und der Gemeindekanzlei Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil, eingesehen werden.

Publikation nach § 203 Abs. 2 PBG, § 213 PBGI, § 205 lit. d PBG

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 11.11.2018

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 27.11.2018

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. Abt.

[Handwritten Signature]